

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Rudersberg“ in Rudersberg

Nach § 10 des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29.04.2025 den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Rudersberg“ in Rudersberg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 14.02.2024 / 19.11.2024 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 14.02.2024 / 19.11.2024.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung mit Nachtrag des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 14.02.2024 / 19.11.2024 beigefügt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Werkgruppe Gruen vom April 2024. Anlagen zur Begründung sind die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse der Werkgruppe Gruen, das Schalltechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft Gerlinger + Merkle, der Geotechnische Bericht vom Büro für Baugeologie Axel Ruch sowie das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den xx.xx.2025

Raimon Ahrens
Bürgermeister